

## **Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren**

Auf der Grundlage der §§ 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) in Verbindung mit §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), sowie der §§ 22 und 48 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG)) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), letzte Änderung vom 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Unstruttal in seiner Sitzung am 30.01.2012 Folgendes beschlossen:

### **§ 1**

#### **Grundsatz**

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeinde Unstruttal, dem Ortsbrandmeister oder dem Wehrführer zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) und Katastrophengefahren gemäß § 1 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG und die gegenseitige Hilfe i.S. von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen dieser Satzung unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Unstruttal nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

### **§ 2**

#### **Entgeltliche Leistungen**

- (1) Kostenersatzpflicht besteht

für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1, Nr. 1 bis 6 ThürBKG.

- (2) Gebührenpflicht gilt für

1. für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Das sind insbesondere:

- a) überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle
  - nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr,
  - das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen,
  - das Auspumpen von Kellern und Räumen,
- b) die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch,
- c) die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten,
- d) die Erteilung von Unterricht in Betrieben, in Einkaufsmärkten, Krankenanstalten oder sonstige Institutionen.
- e) das Einfangen von Tieren und / oder Unterbringung im Tierheim zur Eigentums-sicherung,

2. die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Sicherheitswache.

- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Unstruttal zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.
- (4) Von der Erhebung der Gebühren kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten erscheint.

### **§ 3**

#### **Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

- (1) Für Einsätze werden Kostenersatz und Gebühren nach dem, bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Für das Aufrüsten, die Anfahrt und die Rückfahrt zum Gerätehaus einschließlich Abrüstung wird zuzüglich eine Stunde berechnet. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i.S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes und der Gebühren richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage. Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlage erhobenen Pauschalsätze sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstandenen Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

1. die Selbstkosten der Gemeinde Unstruttal für verbrauchtes Material und dessen Entsorgung, wie z.B. Bindemittel, Löschmittel und anderes, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v.H.;
2. die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die, bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
3. die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte und Ausrüstungsgegenstände.

#### **§ 4 Schuldner**

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührensschuldner sind für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i. S. d. § 22 Absatz 1 ThBKG. Im übrigen ist Gebührensschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch entsteht
  1. für den Kostenersatz i. S. des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung,
  2. auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- und Dienstleistung,
  3. für ausgeliehene Geräte/Ausrüstungsgegenstände mit der Überlassung.
- (2) Der Kostenersatz - / Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (3) Die Gemeinde Unstruttal ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr- Kostenersatz- und Gebührensatzung vom 02.04.1998, zuletzt geändert am 21.05.2001, außer Kraft.

Unstruttal, den 01.02.2012  
Gemeinde Unstruttal

Siegel

Gött  
Bürgermeister

Die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehrender Gemeinde Unstruttal wurde mit Schreiben vom 01.02.2012 von der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis bestätigt und wird hiermit gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

Unstruttal, den 10.02.2012  
(Gemeinde Unstruttal)

Gött  
Bürgermeister

## Anlage

### Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren

<b>1.</b>	<b>Einsatz von Personal /</b>	<b>Personalkostentarif</b>	<b>€</b>	
1.1.	Einsatzkraft oder Inanspruchnahme ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistenden pro angefangene Stunde Einsatzzeit		32,00	
1.2.	Einsatzkraft für die ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden für Sicherungswachdienst (BSW) gem. § 22 ThürBKG pro angefangene Stunde Einsatzzeit		20,00	
	<b>Kostensätze für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände</b>	<b>/ Sachkostentarif</b>	<b>pro Stunde €</b>	<b>Streckenkosten je km/€</b>
2.1.	Mannschaftstransportwagen		16,00	0,79
2.2.	Tanklöschfahrzeug	TLF 16/24	134,00	3,42
2.3.	Löschfahrzeug	LF 8 / LF 16	48,00	2,68
2.4.	Kleinlöschfahrzeug	KLF	24,00	1,96
2.5.	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF-W	75,00	2,07
2.6.	ABC - Erkunder als ELW		19,00	0,24
2.7.	Anhänger		0,13	0,37
2.8.	Pressluftatmer		4,60	
2.9.	Hydraulisches Rettungsaggregat		24,50	
2.10.	Schlauchboot		14,00	
2.11.	Hochleistungslüfter		2,80	
2.12.	Tragkraftspritze		31,80	
2.13.	Hochdrucklöschgerät		35,70	
2.14.	Notstromaggregat		20,60	
2.15.	Beleuchtungssatz		5,70	
<b>3.</b>	<b>Gebühren / Kosten für pauschalisierte Leistungen</b>		<b>€</b>	
	Die Gebühren / Kosten werden pro Einsatz erhoben:			
3.1.	Öffnen oder Verschließen von Türen (ohne Material)		100,00	
3.2.	Kleinmaterial (z.B. Schrauben, Nägel usw.)		3,00	
3.3.	Einfangen und / oder Unterbringen von Tieren		80,00	
3.4.	Tierkadaverbeseitigung		80,00	
3.5.	Entfernen / Umsetzen von Insekten		80,00	
3.6.	Fehlalarmierung über Brandmeldeanlagen		750,00	
<b>4.</b>	<b>Gebühren für zeitweilige Überlassung von Geräten / Ausrüstungsgegenständen</b>		<b>€</b>	
	Die Gebühren werden pro Tag und Stück erhoben:			
4.1.	Pumpen, Motorsägen, Nass-Trockensauger sonstige Aggregate		50,00	
4.2.	Kleingeräte, Leiter		25,00	
4.3.	Schläuche und Sonstiges		10,00	
<b>5.</b>	<b>Gebühren im Bereich der Gefahrenvorbeugung</b>			
	Die Gebühren werden pro Einsatz erhoben.			
5.1.	Veranstaltungsabsicherung u.a.		80,00	